

Satzung Konzertgesellschaft Schwerte e.V. (vom 11.03.2021, gem. HV-Beschluss vom 5.10.2020)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Konzertgesellschaft Schwerte e.V.“. Die Konzertgesellschaft Schwerte ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht *Hagen* eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Schwerte.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch Beachtung der „Richtlinien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege“, die der Rat der Stadt Schwerte am 6. Sept. 1984 erlassen hat - oder jene, die an deren Stelle treten;
 - b) durch die Pflege der Chor- und Oratorienliteratur aus Vergangenheit und Gegenwart in Aufführungen mit künstlerischem Anspruch; für diese Aufgabe ist im Wesentlichen der Chor des Vereins zuständig;
 - c) durch Veranstaltungen von Sinfonie- und Kammerkonzerten von breitem öffentlichen Interesse für die Bevölkerung von Schwerte und Umgebung;
 - d) durch die Förderung des musikalischen Nachwuchses sowohl auf dem Gebiet der Chormusik (durch das Mitsingen im Chor) als auch auf dem Gebiet der Instrumentalmusik (durch Veranstalten von Konzerten für junge Musiker am Beginn ihrer professionellen Karriere).
 - e) durch Beteiligung an Stiftungen zur Förderung des musikalischen Nachwuchses.
- 2.2 Die Zusammenarbeit mit Chören in Schwerte und der Region soll gepflegt werden.
- 2.3 Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in Landes- und Bundesverbänden, die ähnliche Ziele oder Zwecke verfolgen, ist anzustreben.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Konzertgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AbgO.
- 3.2 Sie ist selbstlos tätig. Im Rahmen ihrer ideellen Zielsetzung ist der Geschäftsbetrieb lediglich Neben Zweck.
- 3.3 Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- 3.4 Ihre Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder der Konzertgesellschaft Schwerte sind „aktive“ und „passive“ Mitglieder, für die unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden können.
 - a) Aktive Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Erfüllung der Ziele des Vereins. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
 - b) Passive Mitglieder fördern den Verein finanziell und ideell ohne aktiv an der Erfüllung der Vereinsziele mitzuwirken. Passive Mitglieder können natürliche Personen und auch korporative Mitglieder wie Vereine, Verbände, Firmen und Körperschaften öffentlichen Rechts sein; sie gelten jeweils als ein Mitglied.
- 4.2 Die Mitgliedschaft steht jedermann offen.
- 4.3 Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Anträge zu stellen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen. Sie sind verpflichtet, die Konzertgesellschaft in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag möglichst im Lastschriftverfahren zu zahlen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Beitrittsantrag und die Zustimmung durch den Vorstand.
- 4.5 Mitglieder des Chores der Konzertgesellschaft Schwerte können nur „aktive“ Mitglieder der Konzertgesellschaft Schwerte werden. Zur Aufnahme in den Chor ist die Zustimmung des musikalischen Leiters des Chores erforderlich.
- 4.6 Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen.
- 4.7 Sie ist nur zum Ende eines Jahres möglich.
- 4.8 Die Vereinsmitgliedschaft von Chormitgliedern, die aus dem Chor ausscheiden, bleibt als „passive“ Mitgliedschaft bestehen, sofern nicht ausdrücklich die Vereinsmitgliedschaft insgesamt gekündigt wird. Bei fortdauernder Vereinsmitgliedschaft können auf Beschluss des Vorstands ausscheidenden Chormitgliedern „Treue-Vergünstigungen“ gewährt werden.

Satzung Konzertgesellschaft Schwerte e.V. (vom 11.03.2021, gem. HV-Beschluss vom 5.10.2020)

4.9 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, wenn sie den nach der Satzung bestehenden Verpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlung, nicht nachkommen. Die Verpflichtung zur Zahlung von rückständigen Beiträgen bleibt davon unberührt. Auszuschließenden Mitgliedern ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 5.2 Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen den halben Beitrag. In schweren sozialen Notlagen - etwa bei Schwerbehinderten und bei Empfängern/innen von Sozial- oder Transferleistungen - kann der Vorstand auf Antrag Beitragsermäßigung gewähren.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins
 - b) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Diese bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abberufung
 - d) Festlegung und Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - e) Wahl der Mitglieder des Beirates
 - f) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte von Vorstand und Kassenprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - i) Entlastung des Vorstands
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich oder fernschriftlich (auch per E-Mail) einzuberufen. Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.

7.3 Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn ihm dies zur ordentlichen Weiterführung der Vereinsgeschäfte nach eigenem Ermessen notwendig erscheint.

7.4 Wenn mindestens 50% der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen, so ist vom Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit derselben Form- und Fristenregelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7.5 Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Die Form der Stimmabgabe wird durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festgelegt. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, ist ihm stattzugeben, wenn 20 Prozent der anwesenden Mitglieder zustimmen.

7.6 Die Versammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Soweit kein Mitglied des Vorstands anwesend ist, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

7.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht Beschlüsse mit qualifizierten Mehrheiten bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung vorsieht (vgl. § 7 Abs. 1 Ziff. b) und § 12 Abs. 1 Satz 2).

7.8 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

7.9 Es ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die auf die Dauer von einem Jahr bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Jahres gewählt werden.

Satzung Konzertgesellschaft Schwerte e.V. (vom 11.03.2021, gem. HV-Beschluss vom 5.10.2020)

- 8.2 Der Vorstand vertritt den Verein gemeinschaftlich gerichtlich wie außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
- 8.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so hat der verbliebene Vorstand in angemessener Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl in den Vorstand einzuberufen.
- 8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- 8.5 Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung.
- 8.6 Im Innenverhältnis des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied für den durch die Geschäftsordnung ihm zugeordneten Funktionsbereich des Vereins allein verantwortlich. In funktionsübergreifenden Fragen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In Fragestellungen, die wesentlich den Chor betreffen, haben dabei auch die beiden Beiratsmitglieder nach 9.2 Buchst. a) und b) Stimmrecht.
- 8.7 Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgabenstellungen betrauen. Die Vertretungsmacht ist insbesondere in Bezug auf die Höhe finanzieller Verpflichtungen zu begrenzen und erstreckt sich sodann allein auf solche Rechtsgeschäfte und Handlungen, die durch die übertragenen Aufgaben bedingt sind.
- 8.8 Der Vorstand ist berechtigt, vom Vereinsregister des Amtsgerichts gewünschte Änderungen der Satzung, die allein Form oder Formulierung der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Satzung betreffen, ohne neuerliche Zustimmung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§9 Der Beirat

- 9.1 Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
- 9.2 Der Beirat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Dazu gehören:
- der/die vom Vorstand verpflichtete musikalische Leiter/in des Chores,
 - der/die von den Mitgliedern des Chores auf der Grundlage der vom Chor beschlossenen Chorordnung gewählte Chorvorsitzende,
 - mindestens 4 weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Beiratsmitglieder gemäß der Geschäftsordnung.
- 9.3 Die Beiratsmitglieder gemäß § 9.2 Buchst. c) werden aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins und der fördernden Mitglieder des Vereins und weiteren Personen, die sich den Zielen der Konzertgesellschaft Schwerte verbunden fühlen, gewählt. Ihre Amtsdauer beginnt mit dem Tage ihrer Wahl und dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.4 Die Geschäftsordnung kann für Beiratsmitglieder Festlegungen zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben treffen.
- 9.5 Der Beirat ist befugt, an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen. Er ist vom Vorstand zu seinen Sitzungen einzuladen.
- 9.6 Der Beirat kann Empfehlungen für das Konzertprogramm der folgenden Konzertjahre aussprechen.

§10 Die Geschäftsordnung

- 10.1 Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenteilung und die Grundlagen der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder untereinander und grenzt die Vorstandsgebiete im Innenverhältnis voneinander ab. Sie soll damit die Arbeit des Vorstands erleichtern und Entscheidungsfindungen effizient und zeitnah erlauben.
- 10.2 Die Geschäftsordnung kann weiterhin die Aufgaben und die Zusammenarbeit der Beiratsmitglieder mit dem Vorstand regeln.
- 10.3 Soweit die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung nicht für Vorstand oder Beiratsmitglieder bindende Regelungen festlegt, kann der Vorstand die Geschäftsordnung durch Vorstandsbeschluss ergänzen.

§11 Datenschutzbestimmungen

- 11.1 Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins.
- 11.2 Folgende Daten werden für alle Mitglieder des Vereins gespeichert und verarbeitet:
- Name, Vorname, Anschrift
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkrufnummer, Emailadresse)
 - Kategorie der Mitgliedschaft zur Festlegung des Vereinsbeitrags
 - Funktion im Verein

Satzung Konzertgesellschaft Schwerte e.V. (vom 11.03.2021, gem. HV-Beschluss vom 5.10.2020)

- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein („passive“ bzw. „fördernde“ Mitgliedschaft)
- 11.3 Für Chormitglieder werden zusätzlich folgende Daten gespeichert und verarbeitet:
- Geburtsdatum
 - Eintritts- und Austrittszeitpunkt in den Chor des Vereins („aktive Mitgliedschaft“)
 - Chorstimme
 - Status der Chormitgliedschaft zur Festlegung des Chormitglied-Vereinsbeitrags
- 11.4 Für das Beitragswesen wird weiterhin im Zusammenhang mit einem SEPA Lastschriftmandat die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- 11.5 Weitere Daten von Mitgliedern werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.
- 11.6 Im Übrigen speichert der Verein personenbezogene Daten von Nicht-Mitgliedern des Vereins („Kontakte“) nur zur Erfüllung seiner Vereinsziele, insbesondere gemäß den unter 2.1. b) und c) genannten Zielen. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Kommunikation und Abrechnung mit Abonnenten, Konzertbesuchern, Musikern, Kooperationspartnern oder Lieferanten, die ausdrücklich der Speicherung dieser Daten zugestimmt haben, oder zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen. Für diese Personen werden die folgenden Informationen gespeichert:
- Kategorie (Art) des Kontakts
 - Name, Vorname, Anschrift
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkrufnummer, Emailadresse)
 - Art der beauftragten oder vertraglich vereinbarten Leistung (z.B. Abonnement) und ggf. Bankdaten
- 11.7 Alle vom Verein gespeicherten personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- 11.8 Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter 11.3 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den VDKC (Verband Deutscher Konzertchöre) weitergeleitet.
- 11.9 Die Meldung von Vereinsmitgliedern und ihrer personenbezogenen Daten dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt.
- 11.10 Scheidet ein Vereinsmitglied aus, so werden seine Daten gelöscht, sobald der Verein gegenüber dem ausscheidenden Mitglied auch nach den Regelungen von 11.6 keine vertraglichen Verpflichtungen mehr hat. Im Übrigen werden Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.
- 11.11 Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
- 11.12 Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu sind die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den bisherigen Chor, sofern sich dieser eine neue Verfassung als Verein gegeben hat und als gemeinnützig anerkannt worden ist, hilfsweise an die Stiftung zur Förderung der Chormusik in Schwerte.
-